



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Februar 2023  
(OR. en, de)

6181/23  
ADD 2 REV 1

ENT 25  
MI 88  
IND 41  
COMPET 88  
SAN 59  
ENV 108  
CHIMIE 7

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 15857/22 + ADD 1 - D 082090/4

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC

- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
- Erklärung Deutschlands und Österreichs

---

**Erklärung Deutschlands und Österreichs  
Tagung des AStV (1. Teil) vom 15. Februar 2023**

**TOP 26: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII  
der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug  
auf Blei und seine Verbindungen in PVC**

**2885. Tagung des AStV (1. Teil) am 15.-17. Februar 2023**

**I-Punkt**

**Erklärung die deutsche Übersetzung betreffend:**

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Erwägungsgründe wie folgt geändert wird:

In Erwägungsgrund 1 wird im dritten Satz das Wort „vorsätzliche“ durch das Wort „beabsichtigte“ ersetzt.

Der Erwägungsgrund 2 wird wie folgt geändert: „Blei ist ein toxischer Stoff, der die Entwicklung des Nervensystems beeinflusst, eine chronische Nierenerkrankung verursacht und negative Auswirkungen auf den Blutdruck hat. Obwohl keine Schwellenwerte für die Effekte auf die Entwicklung des Nervensystems bei Kindern und die Effekte auf die Nieren festgelegt wurden, liegt nach Angaben der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit die derzeitige Exposition des Menschen gegenüber Blei aus Lebensmitteln und anderen Quellen immer noch über den tolerierbaren Expositionsgrenzwerten und wirkt sich negativ auf die Entwicklung des Nervensystems bei Kindern aus“.

In Erwägungsgrund 3 werden die drei ersten Sätze wie folgt formuliert: „Bleistabilisatoren erhöhen die thermische Stabilität von PVC während der Compoundierung und bei der Herstellung von Erzeugnissen. Außerdem schützen sie PVC vor fotochemischer Zersetzung. Die Industrie in der Union ließ die Verwendung von Bleistabilisatoren bei der PVC-Compoundierung und bei der Herstellung von PVC-Erzeugnissen freiwillig auslaufen und teilte mit, dass dieser Prozess 2015 erfolgreich abgeschlossen wurde.“

Erwägungsgrund 5 wird wie folgt geändert: „Am 5. Dezember 2017 nahm der Ausschuss für Risikobeurteilung der Agentur (im Folgenden „RAC“) seine endgültige Stellungnahme an und gelangte zu dem Schluss, dass die von der Agentur vorgeschlagene Beschränkung die angemessenste unionsweite Maßnahme ist, um die festgestellten Risiken durch Bleiverbindungen, die als Stabilisatoren in PVC-Erzeugnissen enthalten sind, im Hinblick auf eine wirksame Verringerung solcher Risiken sowie, die praktische Anwendbarkeit und Überwachbarkeit anzugehen“.

In Erwägungsgrund 6 werden die letzten beiden Sätze wie folgt geändert: „Die vorgeschlagenen unterschiedlichen Grenzwerte trugen dem geschätzten durchschnittlichen Bleigehalt von Hart- und Weich-PVC-Abfällen im Jahr 2013, den erwarteten Auswirkungen auf das Recyclingvolumen und dem Umstand Rechnung, dass die Freisetzung von Blei aus Weich-PVC im Vergleich zu der aus Hart-PVC bekanntermaßen höher ist. Dabei wurde berücksichtigt, dass einige Erzeugnisse einen hohen Gehalt an rückgewonnenem PVC aufweisen, der im fertigen Erzeugnis 100 Gew.-% des PVC erreichen kann.“

In Erwägungsgrund 7 wird der erste Satz wie folgt formuliert: „Am 15. März 2018 verabschiedete der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“) der Agentur seine endgültige Stellungnahme, in der er zu dem Schluss gelangte, dass die von der Agentur vorgeschlagene Beschränkung in der vom RAC und dem SEAC geänderten Fassung die angemessenste unionsweite Maßnahme im Hinblick auf ihre sozioökonomischen Nutzen als auch sozioökonomischen Kosten ist, um die festgestellten Risiken zu bewältigen.“ Im zweiten Satz wird das Wort „zugeordneten“ gestrichen und das Wort „seine“ durch „ihre“ ersetzt. Im dritten Satz wird „weithin“ in „allgemein“ geändert und im fünften Satz die Formulierung „der Verlust“ in „eine Verminderung“ geändert.

In Erwägungsgrund 8 wird im ersten Satz das Wort „sodass“ in „dass“ geändert und im dritten Satz aus der Formulierung „teilte ferner die Einschätzung“ in „stimmte ferner damit überein“.

In Erwägungsgrund 9 wird das Wort „Umfangs“ durch „Geltungsbereichs“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 11 wird „Bleikonzentration“ in „Konzentration von Blei“ und „seiner“ in „seinen“ geändert.

In Erwägungsgrund 13 wird „beantragte“ durch „forderte“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 14 wird die Formulierung „den Interessenträgern“ in „von Interessenvertretern“ geändert.

In Erwägungsgrund 15 wird im dritten Satz die Formulierung „als auch die weitere Verwendung in PVC-Materialerzeugnissen, die Blei unterhalb dieses Grenzwerts enthalten“ durch „als auch die weitere Verwendung von Erzeugnissen aus PVC-Material, das Blei unterhalb dieses Grenzwerts enthält“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 16 wird das Wort „Wirtschaftsteilnehmern“ in „Wirtschaftsakteure“ geändert.

In Erwägungsgrund 17 wird im ersten Satz die Formulierung „allgemeinen langfristigen gesundheitlichen Bedenken“ in „generellen langfristigen gesundheitlichen Besorgnissen“ und im letzten Satz „der Aufhebung“ in „eine Aufhebung“ geändert.

In Erwägungsgrund 18 wird aus der Formulierung „Gebäuden und Tiefbauwerken“ die Formulierung „Hoch- und Tiefbauwerken“ und aus dem Wort „angemessenen“ wird „geeigneten“.

In Erwägungsgrund 19 wird das Wort „Fachleute“ durch „gewerbliche Arbeitnehmer“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 20 wird im ersten Satz die Formulierung „zu bestimmen“ in „festzustellen“ geändert. Im zweiten Satz wird das Wort „Behauptungen“ durch „Angaben“ und das Wort „Durchsetzungsbehörden“ durch „mit der Durchsetzung befassten Behörden“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 24 wird hinter „18 Monaten“ die Formulierung „für die meisten Wirtschaftsakteure“ ergänzt. Im zweiten Satz wird das Wort „Durchsetzungsschwierigkeiten“ durch „Schwierigkeiten bei der Durchsetzung“ ersetzt.

Zudem geht Deutschland davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Ergänzung des Eintrags 63 in Spalte 2 des Anhangs XVII wie folgt geändert wird:

Nummer 17 lautet „Abweichend davon gilt Absatz 15 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen, das dem Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht] nicht für PVC-Erzeugnisse, die rückgewonnenes Weich-PVC enthalten.“

Nummer 18 beginnt mit „Abweichend davon gilt Absatz 15 bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] nicht für folgende PVC-Erzeugnisse, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten, wenn die Bleikonzentration weniger als 1,5 Gew.-% des rückgewonnenen Hart-PVC beträgt“.

Bei den Unterpunkten 18 (a) und (b) wird die Formulierung „für Boden- und Terrassenbeläge“ in „für Decks und Terrassen“ geändert.

Bei der Unterpunkten 18 (c) wird die Formulierung „Räumen oder Hohlräumen in Gebäuden im Hoch- und Tiefbau“ durch „Bereichen oder Hohlräumen im Hoch- und Tiefbau“ ersetzt.

Unterpunkt 18 (d) lautet „Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die nach dem Einbau dem Aufenthaltsbereich eines Gebäudes zugewandt ist, aus PVC oder einem anderen Material mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1 Gew.-% hergestellt ist“.

Im zweiten Absatz unter den Unterpunkten 18 (a) - 18 (f) lautet der erste Satz „Lieferanten von PVC-Erzeugnissen, die rückgewonnenes Hart-PVC mit einer Bleikonzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr des PVC-Materials enthalten, stellen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sicher, dass diese gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Angabe versehen sind: „Enthält  $\geq 0,1$  % Blei“.

Im dritten Absatz unter den Unterpunkten 18 (a) -18 (f) wird das Wort „Ersuchen“ durch „Verlangen“, die Formulierung „rückgewonnene Herkunft des PVC“ durch „Herkunft des rückgewonnenen PVC“, die beiden Worte „Bescheinigung“ bzw. „Bescheinigungen“ durch „Zertifikat“ bzw. „Zertifikate“ und das Wort „ähnlichen“ durch „gleichwertigen“ ersetzt. Im letzten Satz des Absatzes ist das Wort „die“ in „das“ geändert.